

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 13. Oktober 1995

229. Stück

-
681. Verordnung: Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen
682. Verordnung: Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark
683. Verordnung: Errichtung von Heimarbeitskommissionen
684. Verordnung: Höhe der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1a des Finanzausgleichsgesetzes 1993 im Jahr 1995
685. Verordnung: Errichtung einer vierten Notarstelle in Wien-Donaustadt
-

681. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 23 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für die Ausübung des Gewerbes der Errichtung von Alarmanlagen gemäß § 264 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist durch Belege folgender Art nachzuweisen:

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Elektrotechnik an einer inländischen Universität oder eines fachlich einschlägigen Studienganges an einer inländischen Fachhochschule und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
 - d) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer der folgenden berufsbildenden höheren Schulen:
Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik, Kolleg für Elektrotechnik,
Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektrotechnik,
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg für Elektrotechnik,
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Elektrotechnik,
Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik Ausbildungszweig Energietechnik und Leistungselektronik,
Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik Ausbildungszweig Steuerungs- und Regelungstechnik,
Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik – Steuerungs- und Regelungstechnik,
Höhere Lehranstalt für Impuls- und Datenverarbeitungstechnik,
Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik,
Kolleg für Feinwerktechnik,
Kolleg für Elektronik,
Höhere Lehranstalt – Kolleg Elektronik,
Aufbaulehrgang für Elektronik,
Höhere Lehranstalt für Elektronik Ausbildungszweig Biomedizinische Technik,
Höhere Lehranstalt für Elektronik und biomedizinische Technik,
Höhere Lehranstalt für Elektronik Ausbildungszweig Informatik,
Höhere Lehranstalt für Elektronik Ausbildungszweig Nachrichtentechnik,
Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Kolleg Elektronik,

- Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektronik,
 Aufbaulehrgang für Berufstätige für Nachrichtentechnik und Elektronik,
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige – Aufbaulehrgang Elektronik,
 Höhere Lehranstalt für Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik,
 Kolleg für Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik,
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige für elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik,
 Höhere Lehranstalt für Hochfrequenz und Nachrichtentechnik,
 Aufbaulehrgang für Mikromechanik und Elektronik,
 Höhere Lehranstalt für Elektronik Ausbildungszweig Automatisierung,
 Höhere Lehranstalt für Berufstätige Fachrichtung Nachrichtentechnik und
- b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
 - d) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen oder
3. Zeugnisse über
- a) den erbrachten Befähigungsnachweis für das Handwerk der Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß § 94 Z 25 GewO 1994 oder für das Handwerk der Radio- und Videoelektroniker gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 oder für das Handwerk der Schlosser gemäß § 94 Z 13 GewO 1994 und
 - b) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen oder
4. Zeugnisse über
- a) den erbrachten Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß § 127 Z 9 GewO 1994 und
 - b) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen oder
5. Zeugnisse über
- a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem der folgenden Lehrberufe: Elektroinstallateur, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom, Nachrichtenelektroniker, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Radio- und Fernsehmechaniker, Fernmeldebaumonteur, Starkstrommonteur, Schlosser und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung und
 - c) eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
 - d) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen.

§ 2. Kommt nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu den im § 1 genannten Schulen eine neue Schule oder eine neue Fachrichtung hinzu, so sind an den erfolgreichen Besuch dieser neuen Schule oder Fachrichtung die gleichen Rechtsfolgen geknüpft, soweit die schwerpunktmäßige Ausbildung an den im § 1 genannten Schulen mit der schwerpunktmäßigen Ausbildung an der neuen Schule oder neuen Fachrichtung übereinstimmt.

Schlußbestimmung

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. Oktober 1989 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Errichtung von Alarmanlagen, BGBl. Nr. 509, außer Kraft.

Ditz

Anlage

Lehrgang über sicherheitstechnisches Fachwissen für die Errichtung von Alarmanlagen

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren sonstigen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Physikalische Grundlagen	22
Anlagenkonzeption und Gerätekunde	60
Benutzerschulung	4
Zusammenwirken mit Gefahrenmeldeanlagen	6
Alarmorganisation und Alarmübertragungstechnik	20
Begriffs- und Richtlinienkunde	4
Rechtsvorschriften	4

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 120 zu betragen.

682. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 351/1995, wird verordnet:

§ 1. Nach Ausschöpfung der in den Verordnungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Festlegung von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes für die Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 208/1995 und BGBl. Nr. 390/1995, für die Steiermark festgelegten Anzahl von Beschäftigungsbewilligungen dürfen in der Steiermark während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung zusätzlich bis zu 200 Beschäftigungsbewilligungen mit der Wirkung erteilt werden, daß diese gleichzeitig für die beschäftigten Ausländer für die Dauer ihrer Beschäftigung als Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz gelten.

§ 2. Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 1 dürfen längstens für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 1995 außer Kraft.

Hums

683. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen

Auf Grund des § 28 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 836/1992, wird verordnet:

§ 1. Es werden folgende Heimarbeitskommissionen errichtet:

I. Heimarbeitskommission für Bekleidung, Textilien, Leder- und Pelzerzeugnisse mit dem Sitz in Wien:

Zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehört insbesondere die Herstellung von:

1. Oberbekleidung, wie

- a) Herren- und Knabenoberbekleidung nach Maß,
- b) Herren- und Knabenoberbekleidung in Konfektion,
- c) Kostüme, Mäntel und Jacken für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen,
- d) Kleider, Röcke und Blusen für Damen und Mädchen, einschließlich der schneidermäßig hergestellten Bekleidung aus gestrickten und gewirkten Stoffen,
- e) Regen- und Sportbekleidung aus Ballonseide, Gummi, Nylon, Plastik und ähnlichen Stoffen,
- f) Lederoberbekleidung, soweit diese in den Umfang einer Gewerbeberechtigung im Bereich Oberbekleidung fällt,
- g) Uniformen,
- h) Pelzwaren, soweit diese in den Umfang einer Gewerbeberechtigung im Bereich Oberbekleidung fällt;

2. Wäsche und verwandten Erzeugnissen, wie

- a) Herren- und Knabenwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke,
- b) Damen-, Mädchen- und Kleinkinderwäsche, einschließlich Trikotwäsche, Pyjamas und Schlafröcke,
- c) Berufskleidung und Schürzen,
- d) Mieder und verwandte Erzeugnisse,
- e) Krawatten, Tücher und Schals,
- f) Hosenträger und verwandte Erzeugnisse,
- g) Bett-, Tisch- und Haushaltswäsche sowie Vorhänge,
- h) konfektionierte Badeanzüge und Bademäntel,
- i) Damen- und Kinderblusen, Damen- und Kinderkleider, Kindermäntel und Kindersportbekleidung, soweit diese Erzeugnisse in den Umfang einer Gewerbeberechtigung im Bereich Wäschewarenerzeugung fallen;

3. Textilien durch

- a) Maschinstrickerei und Wirkerei, einschließlich der Ausfertigung,
 - b) Handstrickerei und Strickerei mit Handstrickapparaten, Häkelei, Netzwarenerzeugung und Handklöppelei,
 - c) Maschinstickerei auf Kleidern und Blusen, Handstickerei und Zusatzputz,
 - d) Petitpoint- und Gobelinstickerei, Kelimerzeugung,
 - e) Posamenten- einschließlich Lampenschirmerzeugung,
 - f) Weberei,
- sowie die
- g) Anfertigung von Zwirnkнопfen;

4. Hüten und Schirmen, wie

- a) Hüte, Kappen und Mützen, soweit diese Erzeugnisse in den Umfang einer Gewerbeberechtigung im Bereich der Hut- und Kappenerzeugung fallen,
- b) Kunstblumen und Schmuckfedern,
- c) Schirme aller Art, ausgenommen Lampenschirme;

5. Lederbekleidung und Pelzwaren, wie

- a) Lederoberbekleidung (Säckler),
 - b) Pelzwaren,
 - c) Kappen, Mützen und Hüte,
- soweit die in lit. a bis c genannten Erzeugnisse in den Umfang einer Gewerbeberechtigung im Bereich Pelzverarbeitung und Lederbekleidungserzeugung fallen,
- d) genähte Handschuhe aller Art, nicht jedoch gestrickte, gewirkte und gehäkelte Handschuhe;

6. Schuhen aller Art, einschließlich Schuhoberteilen;**7. Leder-, Taschner- und Galanteriewaren.****II. Heimarbeitskommission für Maschinstickerei nach Vorarlberger Art und maschinelle Klöppelspitzenerzeugung mit dem Sitz in Bregenz:**

Zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehören insbesondere die:

- 1. Kettenstichstickerei;
- 2. Weiterverarbeitung maschinell hergestellter Klöppelspitzen;
- 3. Schifflistickerei und Handmaschinenstickerei hinsichtlich der Heimarbeiter.

III. Allgemeine Heimarbeitskommission mit dem Sitz in Wien:

Zum Wirkungsbereich dieser Heimarbeitskommission gehören alle Erzeugungszweige, für die besondere Heimarbeitskommissionen nicht bestehen. Insbesondere gehört zum Wirkungsbereich die Herstellung von:

- 1. Papierkonfektion und Kartonagewaren sowie das Kuvertieren, Adressieren, Adjustieren oder Verpacken von Waren;
- 2. Spielwaren aller Art; Waren aus Kunststoffen (Plastik, Nylon, Perlon und ähnlichen Stoffen), soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt;

3. Drechslerwaren, Korbwaren, Pinseln und Bürsten, Holzwaren aller Art; kunstgewerblichen Artikeln sowie deren Bearbeitung, soweit deren Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungszweig dieser oder anderer Heimarbeitskommissionen fällt;
4. Knopfwaren und deren Adjustierung, ausgenommen Zwirnknöpfen;
5. Bijouteriewaren und Waren nach Gablonzer Art;
6. chemischen Erzeugnissen;
- sowie die
7. Metallbearbeitung und -verarbeitung;
- und die
8. Erzeugung von sonstigen Waren.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969 betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 462/1987, außer Kraft.

(3) Die Aufgaben der Heimarbeitskommissionen einschließlich der Erledigung anhängiger Verfahren sind von den Heimarbeitskommissionen entsprechend den ihnen mit dieser Verordnung zugeordneten Erzeugungszweigen wahrzunehmen beziehungsweise fortzuführen.

Hums

684. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Höhe der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1a des Finanzausgleichsgesetzes 1993 im Jahr 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 1a des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird verordnet:

Die Höhe der Bedarfszuweisungen für die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1a des Finanzausgleichsgesetzes 1993 beträgt im Jahr 1995 in

Burgenland	9 552 000 S
Kärnten	25 682 900 S
Niederösterreich	79 308 900 S
Oberösterreich	63 592 600 S
Salzburg	114 908 500 S
Steiermark	33 611 200 S
Tirol	107 229 000 S
Vorarlberg	101 114 900 S
Wien	0 S

Staribacher

685. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer vierten Notarstelle in Wien-Donaustadt

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wien-Donaustadt errichtet.

Michalek